

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 12, 1863, S. 86 - 86

Auch vom Acceptanten können von der Verfallzeit des Wechsels an sechsprocentige Zinsen gefordert werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

coll. Nr. XXVIII. und XXXIII. S. 189. und 235. Leipz. Ausg., vergl. Brauer, N. D. W.=D., S. 88 f.) unzweideutig die Absicht erkennen, den Acceptanten durch diese, eigentlich dem Civilrechte angehörige Disposition gegen alle Nachtheile, welchen er außerdem in dem angenommenen Falle ausgesetzt sein würde, sicher zu stellen und zu diesem Ende namentlich die civilrechtlich in der Regel erforderliche Vorladung des (unbekannten) Wechselinhabers ad videndum deponi entbehrlich zu machen. Zu den Nachtheilen der Nichtleistung des Schuldners, wenn, wie beim Wechsel ein dies certus solutionis bestimmt ist, mithin der Rechtsatz dies interpellat pro homine Anwendung leidet, gehört aber civilrechtlich auch die Verbindlichkeit zu Gewährung des interesse morae und nach der im sächsischen Gerichtsbrauche recipirten Auslegung der Vorschriften des Münzmandats vom 31. Juli 1623,

Curtius, Handbuch, S. 1169.

Kind, qu. for. tom. III. qu. XC. p.395 sq.

ist zu Aufhebung dieser Verbindlichkeit in Bezug auf Geldschulden die gerichtliche Deposition des gesammten Schuldbetrags schlechterdings und zwar auch dann erforderlich, wenn der Schuldner durch Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Gläubigers außer Stande ist, diesem die Zahlung zu leisten oder anzubieten.

8.

Auch vom Acceptanten können von der Verfallzeit des Wechsels an sechsprocentige Zinsen gefordert werden.

Zu Motivirung dieser Meinung führte das K. S. Oberappellationsgericht zu Dresden Folgendes aus:

Die Bestimmung in Art. 50. der allg. d. W.=D. spricht sechsprocentige Zinsen der Wechselsumme vom Verfalltage ab allerdings nur dem regredirenden Inhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, zu. Allein daß dieser Anspruch nicht bloß gegenüber dem Aussteller oder einem Indossanten, sondern auch gegenüber dem Acceptanten, wenn dieser in Anspruch genommen werde, dem Wechselinhaber zustehen solle, ist in den Berathungen der Wechselconferenz (Leipziger Ausg. Prot. Nr. XVI. a. S. 93.) ausdrücklich anerkannt worden. In Uebereinstimmung hiermit ist in Art. 81. der N. D. W.=D. die Verpflichtung der sämmtlichen Interessenten des Wechsels in objectiv gleicher Weise festgestellt, jeder von ihnen soll Alles zu leisten haben, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, und die Verpflichtung dazu der ausdrücklichen Bestimmung zufolge den Acceptanten nicht weniger, als den Aussteller, jeden sonstigen Unterzeichner und den Indossanten des Wechsels treffen.